

Information zur Europawahl am 26.05.2019

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger,

Sie sind nach hier zugezogen oder innerhalb unserer Stadt umgezogen, Ihre Nebenwohnung ist zur Hauptwohnung geworden oder umgekehrt? Dann beachten Sie für die **Ausübung Ihres Wahlrechts** bitte folgende Hinweise:

1. Wenn Sie als Deutscher aus einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb Deutschlands **zugezogen** sind und sich erst nach dem **14. April 2019** bei der hiesigen Meldebehörde anmelden, sind Sie – sofern Ihre Abmeldung nach diesem Datum erfolgte – im Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde/-stadt eingetragen. Sie bleiben dort auch eingetragen, so dass Sie am Wahltag in Ihrem alten Wahllokal wählen können; Sie können sich allerdings von Ihrem alten Wahlamt auch Briefunterlagen ausstellen lassen.

Wollen Sie dagegen schon hier in Bergneustadt wählen, müssen Sie spätestens bis zum **05. Mai 2019** zusätzlich zu Ihrer Anmeldung bei der Meldebehörde schriftlich Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis beantragen; Sie werden dann aus dem Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde gestrichen.

2. Haben Sie sich bereits vor dem **4. Mai 2019** in Ihrer bisherigen Gemeinde abgemeldet und sich erst nach diesem Datum in unserer Stadt angemeldet, können Sie hier nur wählen, wenn Sie die Aufnahme in das Wählerverzeichnis in unserer Stadt bis zum **05. Mai 2019** beantragen.
3. Die unter Nr. 1 dargestellte Regelung gilt auch für den Fall, dass Sie Ihre in unserer Stadt liegende Nebenwohnung nach dem 10. Mai 2019 und vor dem 24. Mai 2019 als Hauptwohnung anmelden. Nur wenn Sie hier wählen wollen, beantragen Sie Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis.
4. Wenn Sie innerhalb unserer Stadt **umgezogen** sind und sich nach dem **05. Mai 2019** ummelden, bleiben Sie in jedem Fall in Ihrem alten Wählerverzeichnis eingetragen; eine Eintragung in das neue Wählerverzeichnis, auch auf Antrag, ist nicht möglich. Falls Sie am Wahltag nicht in Ihrem alten Wahllokal wählen können, beantragen Sie bitte rechtzeitig Briefwahlunterlagen.
5. Falls Sie bisher keine Wohnung im Bundesgebiet hatten und auch nicht vom Ausland her die Eintragung in ein Wählerverzeichnis beantragt haben, können Sie schriftlich bis zum **05. Mai 2019** beim Wahlamt Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis beantragen.
6. Wenn Sie als nicht deutscher Unionsbürger innerhalb Deutschlands umgezogen sind und schon an Ihrem bisherigen Wohnort in das dortige Wählerverzeichnis von Amts wegen eingetragen sind oder einen entsprechenden Antrag gestellt haben, gelten für Sie die gleichen Bestimmungen wie für deutsche Wahlberechtigte (siehe Nr. 1). Ist eine Eintragung von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nicht mehr erwünscht, ist dieses bis spätestens **05. Mai 2019** bei der zuständigen Gemeindebehörde zu beantragen. Anträge erhalten Sie bei den Gemeindebehörden.

Falls Sie direkt aus einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zugezogen sind, können Sie auf Antrag in das Wählerverzeichnis Ihrer Zuzugsgemeinde/-stadt eingetragen werden; der Antrag muss bis spätestens **05. Mai 2019** bei der zuständigen Gemeinde oder Stadt eingegangen sein.

Formulare für die Eintragung erhalten Sie bei der hiesigen Stadtverwaltung.

Wählen kann nur, wer

1. **wahlberechtigt** ist,
2. **nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen** und
3. in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist oder einen Wahlschein hat.

Eingetragen werden von Amts wegen alle deutschen Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der Gemeinde/Stadt, in der sie am **14. April 2019** bei der Meldebehörde (bei mehreren Wohnungen die Gemeinde/Stadt der Hauptwohnung) gemeldet sind.

Die Gemeinden/Städte machen spätestens am 02. Mai 2019 öffentlich bekannt, wo und während welcher allgemeinen Öffnungszeiten an den Tagen vom 06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 die Wählerverzeichnisse zur Einsichtnahme bereitgehalten werden. In dieser Bekanntmachung sind auch Hinweise darüber enthalten, wo, während welchen Zeiten und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können und wie durch Briefwahl gewählt wird. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 05. Mai 2019** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer bis dahin keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte im eigenen Interesse nachprüfen, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder beim Wahlamt nachfragen.

Wahlberechtigte Unionsbürger sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen. Der Antrag (amtlicher Vordruck) auf Eintragung ist schriftlich bis spätestens 05. Mai 2019 bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen. Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist die Gemeindebehörde am Ort der (Haupt)Wohnung.

Sofern Unionsbürger in der Bundesrepublik Deutschland keine Wohnung sondern lediglich ihren gewöhnlichen Aufenthalt innehaben, gelten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis besondere Bestimmungen. In diesem Fall ist Auskunft beim zuständigen Wahlamt einzuholen.

Wahlberechtigt sind

- alle **Deutschen** im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag
 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 2. seit mindestens drei Monaten, also dem 26. Februar 2019, in der Bundesrepublik Deutschland und/oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
 3. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch die außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Ausland lebenden Deutschen an der Europawahl teilnehmen; Auskünfte hierzu erteilt das Wahlamt.
- alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und die am Wahltag
 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 2. seit mindestens drei Monaten, also dem 26. Februar 2019, in der Bundesrepublik Deutschland und/oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
 3. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Deutsche und Unionsbürger, wenn

1. sie infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen,
2. zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten (Fernmeldeverkehr, Post, Sterilisation) nicht erfasst,
3. sie sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden.

Unionsbürger sind zusätzlich dann von Wahlrecht ausgeschlossen, wenn sie in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen (Herkunfts-Mitgliedstaat) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht besitzen.